

Nutzungsbedingungen

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

XXIX.	Kurfürst Joachim bestellt Güntzel von Bartensleben zum Verweser des Klosters Arendsee, am 22. October 1556.
-	

urn:nbn:de:hbz:466:1-55003

von Simendorss nochmals bej der hutung bleiben, Doch den Jagauwen das Lager ader sonstenn ein geburlichs darvmb thun, das sie sich dan nochmals mit ihnen derhalben sollen vertragen: Vnnd sol solchs alles zu beider theile willen vnnd wolgefallen stehen, wie lange sie ditz also halten wollen. Da aber die Jagouwen den leuthen die trist verbiethen wurden, Sollen sie das ader was sie Ihnen derwegen zusagen werden, hinsuro denen von Jagow zugeben nicht schuldig sein etc. — Gescheen zur Arndtsehe, Sonnabendt nach Bartholomei, im sunszehenhundersten vnd Ein vnd sunszigesten Jares.

Rach bem Driginale.

XXIX. Kurfürst Joachim bestellt Gungel von Bartensleben zum Verweser bes Klosters Arendsee, am 22. October 1556.

Wir Joachim - Bekennen - Das wir nach absterben vnsers Verwesers des Closters Arendfehe, Raths - Jorgen Pofen, vnfern diener Güntzel von Berttenfleben zu vnferm Verwefer des Closters von dato an auf dreiffig Jahr bestellt - haben -, also dass er das Closter berürte Jahre inhaben, bestellen vnd wie einem getreuen Vorweser oder Beuelchhaber eigendt vnnd geburt, von vnfertwegen verwalten foll, Inmassen wir ihn durch vnsern hauptmann der Altenmark, Caftner zu Tangermunde, Rath — Leuin von Schulenburgk vnd Peter Guntzen dasselbige von vnfertwegen Intzuhaben und zuuorwalten, auch die Pauren und unfere Landtreiter an Ihne feines beuelhs zu geloben, haben ein vnnd anweifen lasten, Er foll auch auf die güther desfelbigen mit Fleifs auffehen, die grentzen vleißig warten - vnd nichts dauon entziehen lassen, sondern sich dawider legen, vnnd da es not oder was dauon jn handelen vorfiele, an vns oder andere vnfere, Beuelchhaber der Altmarck gelangen lassen. Auch foll er Plackerey vnd reuberey wheren vnd hindern, die strassen sichern vnd fridsam halten, die vnterthanen zu gleich vnnd recht schützen vndt handthaben, Auch fie bei allen herkommen pleiben lassen, Ihre sachen horen vnd gütlich oder zu recht entscheiden. Ferner soll er vier geruster Pferde, knecht vnd Rustung halten, vnd damit wie andere vnfere Amptleute vnd Diener gebhürlicher dienste gewertig sein, sich in vnsern sachen, gescheften vnd verschickungen treulich vnnd vleissig nach seinem besten vermogen gebrauchen lassen. Es foll auch den Closter-Junkfern vnd Conuendt daselbst Ir gebuer vnd Vntherhaltung, wie wir es zur Zeit vnsers Castners Peter Guntzen verordnet haben, reichen und verschaffen unnd daruber mher zu geben nicht verpflichtet feyn, vnd die vbermaffe, Auch fonst das Closter mit aller Herligkeit, gerechtigkeit, ein vnd zubehörung - feines gefallens vnnd nach feinem allerbesten geniessen vnd gebrauchen und daruber vns - Jerlich Zwey hundert gulden - geben -. Weiter foll er vns - nichts pflegen, mit keiner auflage beschwert werden vnnd mit der türckensteuer - vnbeschwärt pleiben -, auch keine rechnung thun. Was er aber aldar an Vyhe vnd anderm Vorrath vormoge und Inhalt des Inuentarii befunden, dasselb sollen seine erben nach seinem absterben aldar wiederum hinter fich verlaffen vand das Inuentarium erfüllen, Es wäre denn, das das Closter durch Kriegk oder brandtschaden uerderbt würde, das er vns - zu erstatten nicht schuldig seyn. Was er aber vber das durch seine muhe vnd arbeit In bemelten Closter erwerben wirdt, das soll sein eigen guth sein vnnd pleiben —. Würde er auch augenscheinliche besserung an gebeuden vnnd mer vnnd mehr Nutzung in des — Closters gütern anrichten, Dieselben sollen — wir — kegen einreumung des Closters uortragen vnad zusriden stellen. — Desselben gleichen was er an allerley Vyhe vnd andern Hausrath vber das Inuentarium zeugen vnd vorlassen wird, das soll von vns vngehindert durch vnser fürstenthumb zollsrey auch solgen vnd mehr, denn Im Inuentario vorleibt, zulassen nicht schuldigk seyn.

Vnnd darentkegen wollen wir Ime auf vier Personen, wenn wir vber Hoff kleiden, vnser gewöhnliche Hoffkleidung geben lassen vnnd für ziembliche vnd beweisliche Pferdeschaden stehen. Wo wir Ine auch in vnsern Geschäften vorschicken würden, wollen wir Ine mit gebürlicher vnnd nottürstiger Zerung, wie andere vnsere Ambtleute, halten vnd vorsehen, Vnnd do er In vnsern gescheften oder sonst vnb vnsertwillen gesangen oder von wegen des Closters seindschaft bekommt vnd zu schaden kommen würde, wollen wir Ine In allewege schadloss halten vnnd vertretten. Ob er auch bei Vns — durch seine Misgoner angegeben würde, oder sonst einicherley Irrung zwischen vns vorsiele, Wollen wir vns kegen Ime zu keinen Vngnaden bewegen — sondern Ime In alle wege zunor zu sicherer verhör vnnd verantwortung gestatten. So soll er auch keinem andern als vnserm selbst beuelich vnterworssen seyn.

Vnnd da er alters - halber nicht mehr fort kondte, wollen wir Ine mit reifen vnnd verfchicken gnediglich verschonen.

Würde er aber innerhalb den dreistig Jahren mit tode abgehen —, fo follen alsdenn seine erben, erbnemer — sich der vorigen Zeit der dreistig Jar gebrauchen und das Closter — Inhaben und geniessen.

Nachdem wir auch Jorg Posen — erleubet haben, das er macht soll haben, einige Güter, so vom kloster versetzt wären, einzulösen, als vergönnen wir Guntzel von Bartensleben — hirmit, wenn er versetzte, wieder an sich zu bringen vnnd einzulösen, Dass er dasselb zu thun macht hat, auch dieselben gebrauchen — vnnd Ime sein ausgelegt Geld — wieder abgegeben würde.

Ob von vns - eine andere Ordnung, wie es mit vnsern Aemtern solle gehalten werden, gemacht würde, so soll es jedoch bei dieser bestallung bleiben vnnd was wir verschrieben, nicht geändert werden.

Do fichs begiebt vnd zutruge, Das wir vnsern Itzigen Amtmann zu Soltwedel, Ludlosen von Alvensleben, von dem Houe vnd Ampt soltwedel abhandeln würden. Vnnd wir solch Ampt für vns selber nicht gedochten vnnd würden behalten, so soll Ime — dasselbe, wie es gedachter von Aluensleben einbekommen, eingethan, Er auch darauf allenthalben vormoge seiner — bestallung außerhalb des dienstgeldes, so ein Amtmann hieuor von vns Jehrlichen gehabt, besoldt werden, vnd solch Amt die Zeit seines Lebens Inhaben vnnd geniesen. Vnnd vs den Fall, das er das Amt einbekomt, so soll Ime von vns kein Dienstgelt gegeben werden, sondern dasselb fallen, vnd vs dem Closter Arendsehe die Zeit seins Lebens stehen vnnd darauf beruhen. Er soll auch alsdann, do er das Ampt neben dem Closter ein hat, vns zum Deputat Jerlichen sünf hundert gulden entrichten, vnd von solchem Ampt allein zu rossdiensten vorpslicht sein.

Vand letzlich do der von Bartensleuen van In die achtzehn Jahre treulichen gedient, so haben wir Ime zu ergetzung solcher seiner dienste, auch In betrachtung, Das er In solcher Zeit das seine zum theil eingebusset, ein stadtliches verzehrt vand Ime von van keine begnadung ge-

scheen ist, drey tausend gulden zugesagt vand vorschrieben. Also do sichs begebe, das er mit tode abgeht, ehe er der drey tausend gulden were zusrieden gesteldt, so wollen wir schuldig sein, seinen Erben, ehe die Ablosung des Closters geschieht, dieselben entrichten. — — Gescheen Coln, Donnerstags nach Vrsue, Tausendt fünf hundert van Im sechs van sussignsten Jahre.

Rach bem Originale im Wolfsburger Archive, von Danneil mitgetheilt.

XXX. Priorin und Convent bes Klosters Arendsee belehnen ihren hanptmann Gungel von Bartensleben mit einem hof in Kruegen, am 24. Juli 1558.

Wir Priorissa vnd gantze versamlunge des Jungfrauen Closters zur Arndtsehe Bekennen — Dass wir — dem Gestrengenn Guntzelen vonn Bertenschleben, Heuptmann vnsers Closters Alhier, vnd seinen menlichen Lehnserbenn — vorliehen haben — Denn hoeff zu Kruegenn bei der Kirchenn belegen, mit ackern, weide, holtzenn — vonn dem Alande an bis vst dem Quarkenberge vnnd ahn die Heide — In aller Masse, wie Itziger Zeitt Melchior vnnd Jesper, die Wellen, den von vnns vnd vnnsern Capittel zu lehen haben — vst denn Fahl, Do — beide Wellen ohne menliche leibes lehens erben oder Aber ihre menliche leibs lehns Erben thodes halber abgingen, Alfdann sollen vnnd wollen wir — Guntzeln von Bertensleuen — solchen hoeff vnnd lehen — vorschreiben vnnd vorlehnen — Zu urkunde etc. tausendt sunsthundertt vnnd darnach Im Achtt vnd sunsttzigisten Jhare, am tage Johannis Baptiste.

Rach bem Originale im Bolfsburger Archive, von Danneil mitgetheilt.

XXXI. Güngel von Bartensleben tritt an Markgraf Johann Georg bas Kloster Arendsee ab und soll bas Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel auf 30 Jahr erhalten, ben 17. October 1562.

Zw wissen — Nachdem Johann Georg — Marggraf — mit Güntzel von Bartensleben, Amptmann des Closters Arendsee, vmb Abtrettung desselben — handlung gepflogen — Das es — durch Mathias von saldern — dahin abgeredet — das Closter Arendsee mit allem Einkommen vnnd dem Inuentario — auss Walpurgis des — kunstigen LXIIIsten Jahres — Johann Georg — einzuantworten, Dagegen ihme vierzehn Tausent Guldenn — zu geben gewilligt — vnd ihm — sofort MMMMM Thaler bahr Erlegen — vnnd die Vbermasse — derselben summa will Güntzel von Bertensleue — — seyne fürstl. Gn. dieselbe vor der Zeit alle bis auss Ostern LXIV mit VI gulden Zinsen — bezahlen. S. f. Gn. — haben auch — Güntzeln